

Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen

Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Stand 4. August 2022

Dieses Positionspapier aktualisiert und ergänzt das Positionspapier, welches im Januar 2014 vom damaligen Vorstand der DVJJ beschlossen wurde.¹ Damals wurde über Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit von sogenannten Fallkonferenzen und die Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung kontrovers diskutiert. Am 10.06.2021 sind als Teil des KJSG (Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen) eine Ergänzung des § 52 SGB VIII sowie ein neuer § 37a JGG in Kraft getreten, die die sogenannten Fallkonferenzen gesetzlich regeln.²

Im neuen § 37a JGG regelt Abs. 1, dass Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten können, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung an vergleichbaren Gremien. Nach Abs. 2 sollen Jugendstaatsanwält*innen an derartiger einzelfallbezogener Zusammenarbeit teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht das Erziehungsziel nach § 2 Abs. 1 JGG gefördert wird. In § 52 SGB VIII wurden dem Abs. 1 die Sätze 2 und 3 hinzugefügt, wonach das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung in Jugendstrafverfahren auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen zusammenarbeiten soll, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation der*des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt und dies zur Erfüllung ihrer*seiner ihr*ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen, vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

Die Praxis der Fallkonferenzen war und ist ausgesprochen heterogen: Die Konzepte unterscheiden sich beispielsweise darin, in welcher Weise und mit welchem Ziel konkrete Einzelfälle besprochen werden – ein auch für die Bewertung zentraler Punkt – und darin, welche Institutionen beteiligt sind und bei wem die Federführung liegt. Der Begriff „Fallkonferenzen“ wird für sehr unterschiedliche Konzepte verwendet. Auch das Gesetz vermeidet den Begriff, daher ist hier von „sogenannten“ Fallkonferenzen die Rede.

¹ Online verfügbar unter: <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/Positionspapier-Fallkonferenzen.pdf> (letzter Abruf am: 01.08.2022).

² Die Stellungnahme der DVJJ zum Referentenentwurf ist online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163548/9be3c92795b704e1f493433a4bc4b003/deutsche-vereinigung-fuer-jugendgerichte-und-jugendgerichtshilfen-e-v--data.pdf> (letzter Abruf am: 01.08.2022). Teile des vorliegenden Positionspapiers wurden bereits in der Stellungnahme von 2014 und in dieser Stellungnahme veröffentlicht.

Die gesetzlichen Regelungen haben, was sehr hilfreich für eine differenzierte Debatte ist, deutlicher gemacht, dass fallübergreifende und einzelfallbezogene Konferenzen verschiedene Dinge sind: Sie dienen unterschiedlichen Zwecken und unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

I. Fallübergreifende Konferenzen

Der neue § 37a Abs. 1 JGG benennt die fallübergreifende Zusammenarbeit als Aufgabe von Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen und entspricht in Formulierung und Zuschnitt der schon seit Langem geltenden Fassung des § 81 Nr. 3 und Nr. 10 (bis 31.12.2019 wortgleich Nr. 9) SGB VIII.³ § 37a Abs. 1 JGG ist insoweit klarstellend und markiert die Zusammenarbeit nicht als Frage persönlicher Präferenz einzelner Personen, sondern als – auch bei der Berechnung von Pensen – zu berücksichtigende originäre Aufgabe, die institutionell zu unterstützen ist.

Eine intensive Zusammenarbeit, regelmäßige und verbindliche Kooperation zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Kenntnis der jeweiligen Arbeitsweisen und Personen sind von großer Bedeutung für eine fachlich gute Praxis.⁴ Konferenzen – etwa in Form Runder Tische, kleiner und großer Runden oder Arbeitskreise –, die stattfinden, ohne dass ein konkretes Problem oder ein konkreter Fall der Anlass sind, bereiten auch den Boden für gute Kooperation und um ggf. auftretende Einzelprobleme lösen zu können. Dies ist seit den 2019 in Kraft getretenen Neuregelungen des JGG besonders deutlich und praktisch wichtig geworden. Wo solche Arbeitsformen nicht existieren, erweist sich die Umsetzung der Neuregelungen als besonders schwierig.

Datenschutzprobleme stellen sich hier nicht, da keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ausgetauscht werden. Als förderlich sind insbesondere folgende Faktoren anzusehen:

- personelle Kontinuität (hohe Fluktuation und zu breite Zuständigkeitszuschnitte sind hier klare Hemmnisse),
- Rollenklarheit,
- keine (formelle oder informelle) hierarchische Struktur zwischen den Kooperationspartnern und
- Zielklarheit und Respektierung unterschiedlicher Ziele (z. B. Verfahrensbeschleunigung ist nicht immer und nicht für alle Akteur*innen richtig und wichtig).

Auch ohne ausdrückliche Regelung wurden Zulässigkeit und Notwendigkeit fallübergreifender Konferenzen nicht in Frage gestellt. Es ist zu hoffen, dass die gesetzlichen Regelungen sowie die praktischen Notwendigkeiten hier zu einer Ausweitung und Stabilisierung von Kooperationsgremien beitragen.

II. Einzelfallbezogene Konferenzen

Weitaus schwieriger zu beurteilen als fallübergreifende Konferenzen sind einzelfallbezogene Konferenzen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sehr unterschiedlichen Praxis. Auch die neuen Regelungen haben zu den schwierigen Fragen wenig Klärung gebracht. Ausdrücklich festgeschrieben ist allein die Möglichkeit solcher Konferenzen.

§ 52 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII ist ebenso wie § 37a Abs. 2 JGG als Soll-Vorschrift ausgestaltet, § 37a Abs. 2 JGG richtet sich nur an Jugendstaatsanwält*innen, § 52 SGB VIII an das „Jugendamt“ also praktisch die für die Jugendhilfe im Strafverfahren zuständigen Fachkräfte. Beide Normen verpflichten die angesprochenen Akteur*innen auf ihre jeweiligen Ziele, die durch die Zusammenarbeit gefördert werden müssen: Die Jugendstaatsanwält*innen auf das Erziehungsziel des § 2 JGG, die Jugendhilfe auf die ihr „dabei obliegenden Aufgaben“, also die Mitwirkungsaufgabe mit dem letztlichem Ziel der Förderung der selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

³ Auch die seit 1995 geltende, derzeit in Überarbeitung befindliche Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 – Bearbeitung von Juergensachen – verweist auf die Zusammenarbeit mit „anderen (originär) zuständigen Stellen“ (Vorwort), „anderen für Juergendfragen zuständigen Stellen“ (1.3) bzw. „mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe“ (3.1.2).

⁴ Eine Arbeitshilfe für die Praxis zu diesem Thema durch die BAG Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ist in Vorbereitung.

All dies macht deutlich, dass keine ganz neuen Aufgaben oder Kompetenzen geschaffen wurden, sondern nur eine Klarstellung möglicher und ggf. im Einzelfall angezeigter Formen der Zusammenarbeit. Eine sinnvolle Diskussion über die Frage des Anwendungsbereichs und der Rahmenbedingungen von sogenannten Fallkonferenzen erfordert daher weiterhin eine klare Verständigung über die Frage, was in diesem Rahmen genau von wem zu welchem Zeitpunkt mit welchem Ziel besprochen werden soll. Vielfach, aber nicht ausschließlich, werden als Anwendungsbereich „Intensivtäter*innen“ oder Multiproblemfälle angegeben; es finden sich mitunter deutliche Unterschiede in der Zielsetzung. Folgende Ziele/Zwecke werden z. B. in Praxisbeschreibungen/Konzeptdarstellungen genannt:

- wirksame Bekämpfung von Jugendkriminalität,
- Beschleunigung von Jugendstrafverfahren,
- weniger Informationsverlust,
- Vermeidung weiterer Straftaten,
- Vermeidung weiterer Gefährdung,
- Vermeidung von Jugendstrafe und
- ein vollständiges Bild bzw. abgestimmtes Gesamtkonzept.

Je nach Konzept unterscheidet sich auch die Ausgestaltung. Häufig liegt, wie die o. g. Ziele erkennen lassen, die Federführung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, seltener bei der Jugendhilfe. Teilweise werden weitere Akteur*innen (z. B. Schule, Ausländerbehörde etc.) ebenfalls eingebunden. Die Beteiligung der betroffenen jungen Menschen und der Sorgeberechtigten scheint eher die Ausnahme zu sein. Dass in diesen Fällen ggf. strafprozessuale Belehrungen zu erfolgen haben, wird in den publizierten Konzeptpapieren häufig nicht problematisiert. Ob und inwieweit die neuen Regelungen zur notwendigen Verteidigung, insbesondere der frühe Bestellungszeitpunkt, hier in der Praxis wirken, ist bisher, soweit ersichtlich, noch nicht zum Thema gemacht worden. In der Regel dürfte bei der Gruppe hoch belasteter junger Menschen, wenn es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen, sodass auch die Rolle der Verteidigung zu bedenken ist.

Unzweifelhaft ist, dass eine Fallkonferenz keine verbindlichen Entscheidungen treffen, sondern nur Empfehlungen für die jeweiligen Akteur*innen (Polizei, Jugendhilfe, Justiz...) aussprechen kann, die weiterhin innerhalb ihres originären Auftrages sowie ihrer jeweiligen Verfahren und Handlungsformen agieren und entscheiden müssen. Was dies für die Praxis bedeutet, dürfte wesentlich von den konkreten Bedingungen vor Ort abhängen: Wo ohnehin gut kooperiert wird, die jeweiligen Personen, Bedingungen und Strategien gegenseitig bekannt sind und akzeptiert werden, stellt sich die Frage, welchen Mehrwert eine formalisierte Fallkonferenz erzeugen kann. Wo diese Bedingungen aber nicht bestehen, werden Entwicklung und Umsetzung von gemeinsam getragenen Empfehlungen wenig realistisch sein.

Zwei konkrete rechtliche Problemfelder sind von besonderer Relevanz: der Datenschutz⁵ und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien des Strafrechts. Ihre Lösung ist möglich, aber nicht trivial.

1. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Probleme im Kontext einzelfallbezogener Fallkonferenzen ergeben sich insbesondere zwischen der Jugendhilfe einerseits und Polizei bzw. Justiz andererseits. Unbestritten und durch die gesetzliche Regelung klargestellt ist, dass Fallkonferenzen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzregeln durchgeführt werden dürfen und diese nicht überwinden.

Für die Jugendhilfe ist – wie immer im Datenschutz – zwischen der Erhebung und der Übermittlung von Sozialdaten zu unterscheiden. Für die Datenerhebung durch die Jugendhilfe im Rahmen von Fallkonferenzen gelten die allgemeinen Grundsätze des SGB VIII, insbesondere der Zweckbindungs- und Erforderlichkeitsgrundsatz (§§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 SGB VIII) sowie das Prinzip der Erhebung

⁵ Ausführlich hierzu auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 19/26107, S. 105 f.

bei der*dem Betroffenen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Die Erforderlichkeit der Datenerhebung muss sich dabei immer auf die jeweils konkrete Aufgabe der Jugendhilfe (häufig: Jugendhilfe im Strafverfahren § 52 SGB VIII und/oder Leistungsgewährung §§ 27 ff. SGB VIII) beziehen. Sie wird oftmals gegeben sein, darf aber keinesfalls schematisch angenommen werden – Einzelheiten strafrechtlicher Vorwürfe beispielsweise mögen für die Jugendhilfe zwar interessant sein, können aber durchaus für die Frage der Leistungsgewährung unnötig sein. Auch die Frage, ob ein Ausnahmefall vom Grundsatz der Erhebung bei der*dem Betroffenen (§ 62 Abs. 3 SGB VIII) vorliegt, weil etwa die Erhebung bei der*dem Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe nach ihrer Art eine Erhebung bei anderen erfordert, bedarf sorgfältiger Prüfung im Einzelfall. Im Einzelfall kann auch der Ausnahmetatbestand des § 62 Abs. 3 Nr. 2 lit. d SGB VIII (Erforderlichkeit für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII) vorliegen – diese Norm darf aber keinesfalls zur Umgehung des Datenschutzes missbraucht werden.

Ähnlich gelagerte Probleme ergeben sich für die Datenübermittlung durch die Jugendhilfe. Diese darf nach § 67b Abs. 1 und 2 SGB X nur mit Einwilligung durch die*den Betroffenen erfolgen (vorher, ausdrücklich, schriftlich, auf Grundlage umfassender Information; ggf. durch Sorgeberechtigte, wenn nicht selbst einwilligungsfähig) oder nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ohne Einwilligung, „soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch...“. Für die Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem SGB dürfte die Übermittlung von Daten aus dem Bereich der allgemeinen Jugendhilfe im Rahmen von Fallkonferenzen in aller Regel nicht erforderlich und häufig auch aufgrund von § 64 Abs. 2 SGB VIII (Gefährdung einer Leistung nach SGB VIII) oder § 65 SGB VIII (anvertraute Daten) unzulässig sein. Aber auch im Kontext der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII, § 38 JGG Jugendgerichtshilfe) können Übermittlungssperren gelten, sodass keinesfalls generalisierend angenommen werden kann, dass die Übermittlung von Daten im Rahmen einer Fallkonferenz – also gerade außerhalb des Strafverfahrens – zu den Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren gehört.

2. Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien im Strafrecht

Ein weiterer neuralgischer Punkt ist die Frage, ob bzw. wie die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien des Strafrechts im Rahmen von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen gewahrt bleiben können. Die Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass der strafrechtliche Anteil einer Fallkonferenz nicht immer ganz klar ist und sich im Laufe einer Konferenz sehr schnell verändern kann.

In der Praxis werden die betroffenen Jugendlichen (und/oder ihre Sorgeberechtigten) eher selten unmittelbar an Fallkonferenzen beteiligt. Für den Fall einer Beteiligung ist fraglich, wie und ob ausreichend sichergestellt ist, dass durch das besondere Setting keine Umgehung von Verfahrensrechten – insbesondere Belehrungen, etwa über die Freiwilligkeit der Teilnahme und das Schweigerecht – stattfindet. Der*dem Jugendlichen (und/oder Sorgeberechtigten) muss außerdem die Stellung der Beteiligten (z. B. Geltung des Legalitätsprinzips für Polizei und Staatsanwaltschaft) unmissverständlich klar sein. Die ungewöhnliche, häufig auch unklare Situation einer Fallkonferenz wird in besonderer Weise erforderlich machen, dass eine genaue Belehrung über Rechte und Pflichten erfolgt. Ebenso muss ggf. die Möglichkeit eingeräumt werden, eine*n Verteidiger*in hinzuzuziehen. Wie oben bereits erwähnt, sind einschlägige Fälle ohnehin wahrscheinlich solche der notwendigen Verteidigung.

Die früher im Hinblick auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit gelegentlich umstrittene Frage der Rechtmäßigkeit der Teilnahme von Jugendrichter*innen an einzelfallbezogenen Konferenzen ist durch die gesetzliche Regelung geklärt. Während § 37a Abs. 1 JGG die Teilnahme an fallübergreifenden Konferenzen ausdrücklich zur Aufgabe von Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwäl*innen erklärt, richtet sich § 37a Abs. 2 JGG zu den einzelfallbezogenen Konferenzen ausschließlich an Jugendstaatsanwäl*innen.

III. Fazit

Die neue Rechtslage (§ 37a JGG, § 52 SGB VIII) hat nur insoweit Klarheit geschaffen, als dass zwischen fallübergreifender und einzelfallbezogener Kooperation im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren unterschieden werden muss und dass beide Formen zum Aufgabengebiet sowohl von Justiz als auch von Jugendhilfe gehören. Diese Klärung ist auch für alle anderen an den verschiedenen Kooperationsformen Beteiligten, insbesondere die Polizei, von Bedeutung.

Die fachliche und rechtliche Beurteilung sogenannter Fallkonferenzen bedarf über diese grundsätzliche Klarstellung weiterhin der sorgfältigen Prüfung. Wesentlich ist dabei, um genau welche Art der Konferenz es sich handelt. Fallübergreifende Konferenzen sind fachlich wünschenswert und rechtlich zulässig. Eine fruchtbare und funktionierende Institutionalisierung von Kooperation wird durch bestimmte Bedingungen erleichtert.

Einzelfallbezogene Konferenzen hingegen begegnen fachlichen und rechtlichen Einwänden, jedenfalls dann, wenn – wie häufig – zumindest auch Ermittlungsanliegen verfolgt werden. Sehr sorgfältig muss geklärt werden, welche Funktion bzw. welches Ziel einzelfallbezogene Fallkonferenzen haben sollen. Häufig zeigt sich, dass die Schwierigkeiten, die Anlass für die Einführung dieses Instruments sind, auf sehr viel einfachere und unproblematischere Weise gelöst werden können. Generelle Probleme der Zusammenarbeit oder in bestimmten Verfahrenskonstellationen bedürfen keines neuen Instruments, das als solches für den Ausnahmefall gedacht ist. Für das Ziel einer effektiven und rechtsstaatlichen Strafverfolgung ist das förmliche (Jugend-)Strafverfahren der angemessene Rahmen, dessen geeigneter Grad an Beschleunigung nicht durch einzelfallbezogene Fallkonferenzen, sondern durch gute Schnittstellen in den verschiedenen Verfahrensstadien zu erreichen ist. Fraglich ist auch, ob in einzelfallbezogenen Konferenzen den betroffenen Jugendlichen die unterschiedlichen Rollen der Beteiligten gut vermittelt werden können. So sehr es wünschenswert ist, dass die Jugendlichen nicht den Eindruck haben, die Akteur*innen würden gegeneinander arbeiten oder könnten gegeneinander ausgespielt werden, so ist auch problematisch, wenn die Jugendlichen sich einer einheitlichen Front gegenübersehen, deren Rollen verschwimmen.

Die genannten Bedenken gegenüber institutionalisierten einzelfallbezogenen Fallkonferenzen bedeuten keineswegs, dass Absprachen unter den professionellen Akteur*innen unter angemessener Beteiligung der Betroffenen nicht sinnvoll und richtig sein können. Es bedarf jedoch immer einer genauen Überlegung im Einzelfall, wer hier mit genau welchem Ziel zu welcher Frage wann einzubeziehen ist. Besteht eine funktionierende fallübergreifende Zusammenarbeit, sind diese Fragen auch mit vertretbarem Aufwand zu klären. So können z. B. gemeinsame Absprachen zweckmäßig und rechtlich unproblematisch sein, wenn es im Kern um die Phase der Vollstreckung von bereits entschiedenen Maßnahmen geht, etwa im Rahmen der Ausgestaltung einer Bewährungszeit oder auch im Kontext der Diversion. Hier kann es sinnvoll sein, die konkret eingebundenen Akteur*innen gemeinsam mit der*dem Jugendlichen und den Sorgeberechtigten an einen Tisch zu holen, um Abläufe zu besprechen. Auch ob im Rahmen einer Hilfeplankonferenz (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) unter Federführung der Jugendhilfe im Einzelfall auch eine Einbindung der Akteur*innen des Strafrechtssystems sinnvoll sein kann, ist eine andere Frage. Aus Sicht der Jugendhilfe ist immer die Frage zu stellen, genau welcher Nutzen im Sinne ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII sich aus der Zusammenarbeit ergibt. Aus Sicht der Justiz bildet der Erziehungsgedanke den maßgeblichen Bezugspunkt.

Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafverfahren ist – diese Erkenntnis ist unbestritten – überaus wichtig. Der Teufel liegt, wie so häufig, im Detail. Noch so gute (Zusammen)Arbeit kann aber nicht verhindern, dass manche Fälle kompliziert und langwierig sind. Es gibt bisher keine Anhaltspunkte, die Anlass zu der Annahme geben, dass das einzelfallbezogenen gemeinsamen Fallkonferenzen innewohnende Versprechen, in schwierigen Fällen durch diese Form der Zusammenarbeit den sprichwörtlichen gordischen Knoten zu zerschlagen, einlösbar ist. Die, soweit ersichtlich, bisher

einzig systematischere Evaluation des Instruments⁶ kommt insoweit auch zu überaus zurückhaltenden Einschätzungen. Die nun bestehende gesetzliche Regelung, die einzelfallbezogene Konferenzen ausdrücklich ermöglicht bzw. deren Zulässigkeit klarstellt, darf keinesfalls dahingehend missverstanden werden, dass es sich um eine Art Regelverfahren für bestimmte Fallkonstellationen handelt, das generell vor Ort vorzusehen und in klaren Ablaufplänen zu regeln ist. Der Fokus würde sich damit verschieben von der unerlässlichen institutionalisierten fallübergreifenden Kooperation, die schon jetzt flexible einzelfallbezogene Kooperation ermöglicht, zu einer sehr spezifischen, in ihren bisherigen Modellen oft rechtlich nicht unproblematischen Sonderform.

Festzuhalten bleibt zuletzt, dass die Frage der angemessenen Form konkreter einzelfallbezogener und fallübergreifender Zusammenarbeit sich unabhängig davon stellt, wie die beteiligten Institutionen allgemein organisiert sind. Egal ob die engste Form der institutionellen Zusammenarbeit gewählt wird, also räumlich in Häusern des Jugendrechts,⁷ oder eine Zwischenform in virtuellen Häusern des Jugendrechts oder ohne solche Institutionalisierung: Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit muss sorgfältig organisiert und gestaltet werden, wenn sie ihre vielfältigen Zwecke erreichen soll.

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, ernst@dvjj.de). Gerne stellt Ihnen Frau Ernst für persönliche Gespräche und Interviews auch den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck, oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | www.dvjj.de

⁶ Online verfügbar unter: <https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/buddeberg/files/evaluation.pdf>, S. 388 ff. (letzter Abruf am: 01.08.2022), siehe auch Sturzenhecker, Karolczak & Braband, ZJJ 2011, S. 305 ff.

⁷ Auch hier gilt wie für Fallkonferenzen, dass der Begriff für sehr unterschiedliche Konzepte verwendet wird, sodass genau geklärt werden muss, was gemeint ist. Das Positionspapier der DVJJ vom 26. September 2012 (Online verfügbar unter: <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/Positionspapier-DVJJ-H%C3%A4user-des-Jugendrechts.pdf> (letzter Abruf am: 01.08.2022)) wird demnächst aktualisiert.